

Markus Kühni
Fichtenweg 21
3012 Bern

EINSCHREIBEN

ENSI-Rat
Damen und Herren
Eckhardt, Perego, Pfeiffer
Fachsekretariat des ENSI-Rats
Industriestrasse 19
CH - 5200 Brugg

Bern, 6.8.2012

Nicht-Stellungnahme zu den bei unseren Unterredungen aufgeworfenen Fragen

Sehr geehrte Frau Eckhardt
Sehr geehrte Frau Perego
Sehr geehrter Herr Pfeiffer

Mit Bedauern nehme ich nach meinen Ferien die Nicht-Stellungnahme des ENSI-Rates zu den bei unseren Unterredungen aufgeworfenen Fragen zur Kenntnis.

Davon ausgehend, dass Sie mir bei unseren beiden Treffen Ihre wahren Absichten als Reaktion auf meine Argumente dargetan haben, muss ich annehmen, dass der Brief des ENSI-Rat nicht Ihren eigenen, persönlichen Wünschen entspricht. Es scheint vielmehr, dass Sie sich den „Realitäten“ in Rat und Behörde beugen mussten, was ich natürlich sehr bedaure. Rückblickend fällt es mir allerdings schwer, rationale Gründe dafür zu finden, warum ich jemals ein anderes Ergebnis für möglich hielt.

Ich möchte zum Geschehen Folgendes festhalten und hoffe gegen alle Vernunft – ja ich fordere Sie dazu auf – dass Sie mir das eine oder andere untenstehende Argument im Sinne eines Lichtblicks für die Zukunft durch Taten oder Worte entkräften werden:

1. Das hängige Gerichtsverfahren betreffend das Kernkraftwerk Mühleberg, welches der ENSI-Rat nun zur Begründung der Nicht-Stellungnahme anführt, war bereits vor unserer ersten Kontaktaufnahme¹ bekannt. Das Bundesverwaltungsgerichtsurteil² lag vor, das UVEK hatte bereits Beschwerde eingereicht³.
2. Das ENSI bzw. der ENSI-Rat sind gar nicht Partei des hängigen Gerichtsverfahrens *bzw. sollten es* nach Art. 18 ENSIG bzw. Art. 4 ENSIV nicht sein.
3. Das Bundesverwaltungsgerichtsurteil fordert – entgegen der Darstellung in den meisten Medien – unter dem Strich nichts anderes, als eine verbindlich *fristgerechte* und *gesamtheitliche* Klärung von offenen Sicherheitsfragen.

¹ anlässlich des SES-Podiums vom 24. April 2012

<http://energisch.ch/ses-die-schweizer-atomaufsicht-wer-schuetzt-uns-vor-dem-super-gau/1337/>

² Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. März 2012,

<http://energisch.ch/urteil-des-bundesverwaltungsgerichts-zur-betriebsbewilligung-des-kernkraftwerks-muehleberg/1873/>

³ Kernkraftwerk Mühleberg: UVEK erhebt Beschwerde beim Bundesgericht, 21.03.2012

<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=43883>

4. Der sicherheitsgerichtete Charakter des Urteils wurde auch vom ENSI in seiner ersten Reaktion am 8. März 2012 so kommentiert. Der Entscheid sei „*kein Urteil gegen das ENSI. Zum einen, weil wir in diesem Verfahren ja nicht Partei waren und zum anderen, weil das Gericht unsere sachlich begründeten Positionen und die entsprechenden Verfügungen der letzten Monate in seinem Urteil stützt.*“⁴ Die Abweichung sieht auch das ENSI bei der ultimativen Frist und räumt dort fehlenden gesetzlichen Handlungsspielraum ein: „*Das Bundesverwaltungsgericht setzt damit der Betreiberfirma BKW einen ultimativen Termin. Diesen Termin hätte das ENSI aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht verfügen können.*“⁵
5. Danach muss hinter den Kulissen eine eigentliche behördliche Gehirnwäsche stattgefunden haben, über deren Urheberchaft und Modalitäten man sich nach den stimmigen Ausführungen von Marcos Buser⁶ keine Gedanken mehr machen muss. In der ENSI Stellungnahme z.H. der UVEK-Beschwerde⁷ vom 10. April 2012 ist von der ersten Reaktionen nichts mehr zu erkennen. Jetzt sind plötzlich die „Vorwürfe“ und „Folgerungen“ des Bundesverwaltungsgerichts „offensichtlich unhaltbar“ und stehen „im klaren Widerspruch zur tatsächlichen Situation“.
6. Die Beilage der ENSI-Stellungnahme enthält einen einzigen valablen Kritikpunkt⁸ und verdreht ansonsten ohne Hemmungen die Tatsachen⁹, ist weitgehend unsachlich argumentiert¹⁰ und arglistig irreführend belegt¹¹. Die ganze Argumentation dient einzig und allein dem Ziel des AKW-Betreibers, eine polizeirechtliche Befristung zu vermeiden, wie sie gemäss KEG und bundesrätlicher Botschaft „für den Zweck, die vollumfängliche Einhaltung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung zu erwirken“¹² vorgesehen ist. Eine solche Befristung würde ja auch

⁴ „Kein Urteil gegen das ENSI“, Kommentar Hans Wanner, 8.3.2012

<http://www.ensi.ch/de/2012/03/08/kein-urteil-gegen-das-ensi/>

⁵ „Bundesverwaltungsgericht bekräftigt Nachweisforderungen des ENSI“, 8.3.2012

<http://www.ensi.ch/de/2012/03/08/bundesverwaltungsgericht-bekraeftigt-nachweisforderungen-des-ensi/>

⁶ „Tanzen für die Atomindustrie“, WOZ vom 2.8.2012

<http://www.woz.ch/1231/nukleare-sicherheit/tanzen-fuer-die-atomindustrie>

⁷ Stellungnahme des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats ENSI zum Urteil A-667/2010 des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. März 2012 plus Beilage

⁸ Das Gericht hat tatsächlich die erdbebenbedingte Versagenswahrscheinlichkeit des Dammes von 1 zu 15 verkehrt wiedergegeben.

⁹ Die angeordneten Massnahmen nach Fukushima werden vom ENSI als Beweis dafür angeführt, dass die laufende Aufsicht funktioniere, während sie in Wahrheit der Beweis dafür sind, dass die Aufsicht vorher 40 Jahre lang versagt hatte und mindestens 20 Jahre lang vorliegende Forderungen von Einsprechern fälschlicherweise abgelehnt wurden. Entscheidend ist die Haltung des ENSI zum Zeitpunkt der Vorinstanz und diese Haltung wurde durch den Wahrheitsdruck aus Fukushima gründlich (jedoch noch nicht abschliessend) korrigiert. Siehe auch <http://energisch.ch/gerichtsverhandlung-zur-beschwerdesache-aufhebung-der-befristung-der-betriebsbewilligung-fuer-das-kkm/1165/>

¹⁰ Beispiel 1: hinsichtlich des Kernmantels bringt ENSI keine sachlichen Argumenten sondern verweist allen Ernstes auf den Titel der TÜV-Nord Studie und beklagt sich damit faktisch bitterlich, dass der Gutachter sich nicht an den eng gesteckten Rahmen der Fragestellung gehalten hat, sondern die Sicherheitsfragen zum Kernmantel gründlich und umfassend (eben nicht nur im Falle eines schon vorliegenden Durchrisses) beantwortet hat.

Beispiel 2: bei der Kühlmittelversorgung des SUSAN-Notstandes holt das ENSI seinen Standardsatz von der „räumlich weit verzweigte Kühlwasserentnahme aus der Aare“ aus der Mottenkiste, wenn in Wahrheit gemäss offiziellem deterministischem Nachweis (siehe ENSI 11/1481, Seite 14) Feuerwehrmänner mit mobilen Pumpen in der halbmtrigen Flut stehend (siehe ENSI: Freigabe: Zusätzliche Einspeiseleitung SUSAN – Einlaufbauwerk, Seite 3) die Kühlung des Reaktors sicherstellen müssen. Diese selektive Erkenntnisresistenz ist symptomatisch.

¹¹ etwa bei der Darstellung der Fussnote 31, wo das angesprochene deutsche RSK Level 3 Kriterium zur „diversitären Wärmesenke“ überhaupt nicht vergleichbar ist. Die Deutschen verknüpfen im Unterschied zu den laschen Schweizern die Diversität der Wärmesenke mit Redundanz d.h. es braucht weitere zwei oder mehr Stränge allein für die diversitäre Wärmesenke (Level 2). Das „Abblasen über Dach“ (Wärmesenke Atmosphäre) wird zudem offensichtlich nicht als diversitäre Wärmesenke anerkannt. Darüber hinaus fordern sie auch noch die „komplette Unabhängigkeit von der normalen Kühlwasserversorgung“ (Level 3). Ich bezweifle, dass irgendein Schweizer AKW diesen RSK Level 3 erreicht, bin aber gerne zu einer Diskussion der Nachrüstung von Schweizer Anlagen bis zum RSK Level 3 bereit.

Im EU Stresstest ist die Situation einigermaßen vergleichbar nach internationalen Kriterien dargestellt. Vgl. dazu den deutschen Stresstest ab Seite 165. Ergebnis: nur das AKW Mühleberg und das tschechische AKW Dukovany verfügen europaweit (!) über keine diversitäre Wärmesenke. Siehe auch:

<http://energisch.ch/der-bund-nuklearprofessor-akw-muehleberg-weist-grundlegenden-sicherheitsmangel-auf/1377/>

¹² Befristung nach Artikel 21 Absatz 2, KEG gemäss „Botschaft [...] zu einem Kernenergiegesetz, vom 28. Februar 2001“ des Bundesrats, Seite 2770 <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2001/2665.pdf>

die einschlägig dokumentierte, erfolgreiche Verweigerungs-, Verzögerungs- und Ver[m|h]inderungs-Taktik der BKW hinsichtlich Nachrüstungen¹³ verderben.

7. Wir haben also auf der einen Seite eine klare, der Sicherheit abträgliche Parteinahme des ENSI (von der sich nun offenbar auch der ENSI-Rat vereinnahmen liess) und auf der anderen Seite eine *nachträgliche* Verweigerung des kritischen Dialogs mit Verweis auf eben jenes „hängiges Gerichtsverfahren“. Der ganze Vorgang ist ein Beispiel mehr dafür, wie diese Behörde insgesamt keinerlei Bezug zu ihrer namensgebenden und gesetzlichen Rolle, unabhängigen Position und Zielsetzung hat.
8. Die „Message“ nach aussen ist unmissverständlich: Das ENSI lässt sich offensichtlich bereitwillig *gegen* einen klar sicherheitsgerichteten Richterspruch aber *für* die rein ökonomisch motivierten Interessen der AKW-Betreiber einspannen. Das UVEK wiederum möchte die alten AKW immer *noch* länger laufen lassen¹⁴ und freut sich darüber, dass sich die Ergüsse des ENSI mit diesen Absichten decken. Sowieso ist das UVEK auf Grund deklarerter fachlicher Inkompetenz¹⁵ nur in der Lage, dem ENSI nachzuplappern¹⁶. Kritische Fragen müssen derweil warten, schliesslich könnten sie den ENSI-Direktor bei seiner öffentlich zelebrierten Voreingenommenheit¹⁷ stören.
9. Auch für die Zukunft sehe ich beim besten Willen keine Perspektive. Es liegt in der Natur der Sache, dass im Umfeld von umstrittenen „Gegenständen“ immer wieder und teils überlappend rechtliche Verfahren am Laufen sind. Wenn eine Behörde den kritischen Dialog mit Verweis auf solche laufenden Verfahren *pauschal*¹⁸ verweigert, dann brauchen wir uns nicht weiter zu bemühen.
10. Ich habe kein Interesse daran, ausschliesslich über Themen zu sprechen, die sich rechtlicher Belanglosigkeit und Unverbindlichkeit erfreuen oder aber eigene Beweggründe und Argumente auf den Tisch zu bringen, nur um dann festzustellen, dass der „Dialog“ zur Einbahnstrasse verkümmert, sobald sich Argumente als wasserdicht *und* rechtlich relevant erweisen.
11. Es ist anzunehmen, dass die kernenergiekritischen Organisationen dies ähnlich sehen, nachdem ich sie entsprechend informiert habe. Ich möchte an dieser Stelle festhalten, dass ich dies sehr ungerne tue, nachdem ich mich ziemlich stark für *Sie bzw. einen konstruktiven Dialog mit Ihnen* aus dem Fenster gelehnt hatte. Ich gehe davon aus, dass eine Fachgesprächsrunde unter solchen Bedingungen nicht zustande kommt. Die erfahreneren Exponenten hatten mich vorgewarnt.

¹³ schön ersichtlich etwa bei den Forderungen rund um den Kernmantel

¹⁴ „Leuthard prüft, Atomausstieg um 10 Jahre zu verschieben“, SonntagsZeitung vom 13. Mai 2012, Seite 4

¹⁵ Ziffer 13, Beschwerde des UVEK gegen Entscheid A-667/2010 vom 1. März 2012 des BVGer

¹⁶ was allerdings schon länger bekannt war, da sich bundesrätliche Antworten oft Wort für Wort mit früheren ENSI-Stellungnahmen deckten

¹⁷ „Die Schweizer Kernkraftwerke sind grundsätzlich sicher“ Hans Wanner, Direktor ENSI, Sonntagskommentar vom 8. Juli 2012

<http://www.ensi.ch/de/2012/07/08/gegenseitiger-respekt-ist-dreh-und-angelpunkt-der-arbeit-des-ensi/>

¹⁸ Es sei daran erinnert, dass an unseren Treffen *bewusst* allgemeingültige, eben *nicht* fallspezifische Fragen diskutiert wurden.

12. Können Sie sich noch an den „guten Geist“¹⁹ erinnern? Er ruhe in Frieden!

Ich möchte zum Schluss ganz deutlich festhalten: an mir lag es nicht! Ich bin jederzeit wieder an einem Gespräch interessiert, sobald die systemischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Ich werde mit Nachdruck von aussen darauf hinarbeiten. Derweil erhalten Sie meine Briefe an das ENSI in Kopie und können sich unter energisch.ch umfassend über die fundierte Kritik an ihrer Behörde informieren.

Freundliche Grüsse

Markus Kühni
dipl. Inf-Ing. ETH

P.S. Ich werde diesen Brief in einigen Tagen auf energisch.ch veröffentlichen. Da ich hier keine „Inhalte des Gesprächs“²⁰ nenne, bin ich der Meinung, dass ich damit unsere diesbezügliche Vertraulichkeitsvereinbarung einhalte. Sollten Sie anderer Meinung sein, bitte ich um umgehende, begründete Rückmeldung.

¹⁹ Insider.

²⁰ Vgl. Ihr E-Mail vom 10. Mai 2012